

Abwägung der im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorgebrachten Stellungnahmen und Anregungen

1. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 18.04. bis einschließlich 20.05.2016	
<u>Stellungnahmen mit planungsrelevanten Hinweisen:</u> 1.1 Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst KBD 1.2 Wupperverband	29.04.2016 03.06.2016
<u>Stellungnahmen ohne planungsrelevanten Hinweisen:</u> Amprion GmbH PLEdoc GmbH Thyssengas GmbH Handwerkskammer Düsseldorf Bergisch-Rheinischer Wasserverband Wirtschaftsförderung Wuppertal Industrie- und Handelskammer IHK Wuppertal/Solingen/Remscheid GASCADE Gastransport GmbH Bezirksregierung Düsseldorf WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH	21.04.2016 25.04.2016 28.04.2016 28.04.2016 03.05.2016 04.05.2016 06.05.2016 13.05.2016 19.05.2016 25.05.2016
2. Anregungen und Stellungnahmen nach der frühzeitigen Beteiligung	
<u>Stellungnahmen mit planungsrelevanten Hinweisen:</u> 2.1 WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH	23.08.2016
3. Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB vom 17.11. bis einschließlich 17.12.2016	
Bürger / Anlieger / Anwohner / Eigentümer	
<u>Stellungnahmen mit planungsrelevanten Hinweisen:</u> 3.1 Anwaltskanzlei im Auftrag eines Grundstückseigentümers	15.12.2016
Behörden und Träger öffentlicher Belange	
<u>Stellungnahmen ohne planungsrelevanten Hinweisen:</u> WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH Bezirksregierung Düsseldorf	07.12.2016 13.12.2016 / 23.12.2016 (Ergänzung)
Industrie- und Handelskammer IHK Wuppertal/Solingen/Remscheid	13.12.2016

1. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 18.04. bis einschließlich 20.05.2016

1.1 Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst KBD, 29.04.2016

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst teilt mit, dass die vorliegenden Informationen keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich ergeben. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Die Bauarbeiten sind sofort einzustellen, sofern Kampfmittel gefunden werden. In diesem Fall ist die zuständige Ordnungsbehörde (KBD) oder die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen. Für Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

Abwägung: Der Anregung wird entsprochen.

Im Zuge des Bauordnungsverfahrens wird bei der Stadt Wuppertal generell bei Neubauten ein Hinweis bezüglich der Beteiligung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes im Bauantrag vermerkt. So kann die richtige Vorgehensweise im Umgang mit möglichen Kampfmitteln im Planbereich gewährleistet werden. Ein zusätzlicher Hinweis im Bebauungsplan ist dementsprechend nicht notwendig.

1.2 Wupperverband, 03.06.2016

Innerhalb des Plangebiets befindet sich das Gewässer ‚Mirker Bach‘, das sowohl offen als auch verrohrt und zum Teil unterhalb der Gebäude verläuft. Die hydraulische Situation der Rechenanlage am Einlauf in die Verrohrung ist sehr ungünstig und verursacht einen hohen Unterhaltungsaufwand. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Wupperverband den Umbau und damit eine Optimierung des Einlaufbereiches. Im Bebauungsplanverfahren ist für die Andienung der Rechenanlage ein Unterhaltungskorridor frei zu halten. Es wird darauf hingewiesen, dass auch nach der Optimierung des Einlaufbereiches der Bereich eine überschwemmungsgefährdete Fläche bleibt. In diesem Sinne ist eine zukünftige Nutzung im Planungsbereich auf diese Gefährdung auszurichten. Ein Hochwasserangepasstes Bauen und Nutzen ist erforderlich.

Des Weiteren merkt der Wupperverband an, dass der Mirker Bach seitens der Bezirksregierung Düsseldorf als Risikogewässer ausgewiesen worden ist. Innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplanes 1224 ist durch die Bezirksregierung ein Überschwemmungsgebiet für ein HQ 100 (100-jährliches Hochwasserereignis) festgesetzt worden. Aber auch im Unterlauf des Mirker Baches gibt es überschwemmungsgefährdete Bereiche (Bsp. Grundschule Am Mirker Bach). Auf dem Grundstück Uellendahler Straße 190 / 194 wäre eine Retentionsmaßnahme denkbar und würde nach den Berechnungen des Ingenieurbüro Hydrotec eine gewisse Reduzierung der Hochwassergefahr am Unterlauf hervorrufen. Eine Beseitigung der Hochwassergefahr im Unterlauf kann aber dadurch nicht bewirkt werden. Ein umsetzungsfähiges Konzept liegt derzeit noch nicht vor.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und den Anregungen wird teilweise entsprochen.

Die für die Rechenanlage verantwortlichen Fachbehörden (Wuppertaler Stadtwerke und der Wupperverband) haben ein Konzept für die Optimierung der Rechenanlage erarbeitet. Wann der Umbau des Einlaufbereiches genau erfolgt, ist allerdings noch nicht bekannt. Die für die Andienung, Reinigung und Optimierung der Rechenanlage benötigten Flächen werden im Bebauungsplanverfahren über die Festsetzung eines Fahr- und Leitungsrechtes gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB zugunsten der

öffentlichen Ver- und Entsorgungsträger gesichert. Die abschließende Regelung der Belastungsfläche erfolgt durch entsprechende Grundbucheintragungen.

Bezüglich des festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Mirker Baches wird im Bauungsplan folgender Hinweis aufgenommen: Innerhalb des Plangebietes liegt ein durch Rechtsverordnung festgesetztes Überschwemmungsgebiet (ÜSG) des Mirker Baches. Im Plan ist die Überschwemmungsgebietsgrenze (HQ 100) nachrichtlich eingetragen (§ 9 Abs. 6a BauGB). Für festgesetzte Überschwemmungsgebiete gelten die besonderen Schutzvorschriften gemäß § 78 WHG (Wasserhaushaltsgesetz). Bauliche Maßnahmen (dies gilt entsprechend auch für Nebenanlagen) können nur zugelassen werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 WHG erfüllen. Die gefährdeten Bereiche werden als nicht überbaubare Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. mit § 23 BauNVO festgesetzt. Dies ist das wesentliche Mittel, um in der verbindlichen Bauleitplanung den Hochwassergefahren zu begegnen.

2. Anregungen und Stellungnahmen nach der frühzeitigen Beteiligung

2.1 WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH, 23.08.2016

Die WSW weisen darauf hin, dass sich im Geltungsbereich des Bauungsplanes Schmutzwasserkanäle als auch das verrohrte Gewässer Mirker Bach befinden. Diese Ableitungssysteme müssen über eine Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Wuppertal bzw. dem öffentlichen Ver- und Entsorgungsträger gesichert werden. Des Weiteren dürfen diese Bereiche nicht mit Hochbauten überbaut werden. Die auf dem Grundstück Uellendahler Str. 190 vorhandene Rechenanlage soll aufgrund der ungünstigen hydraulischen Situation und des erheblichen Unterhaltungsaufwandes optimiert werden. Im Bauungsplanverfahren ist für die Andienung der Rechenanlage ein entsprechender Unterhaltungskorridor frei zu halten. Die WSW weist, wie bereits der Wupperverband dies tat, auf das von der Bezirksregierung festgesetzte Überschwemmungsgebiet (ÜSG) für ein HQ 100 (100-jährliches Hochwasserereignis) im Plangebiet hin. Zum Ausgleich der Hochwassergefahren wird die Möglichkeit eines Retentionsraumes auf dem Grundstück Uellendahler Straße 190 / 194 kurz erläutert. Des Weiteren prüfen die Wuppertaler Stadtwerke derzeit den Bau eines Regenwasserkanals innerhalb der Uellendahler Straße, um das Ableitsystem des Mirker Baches zu entlasten.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und den Anregungen wird teilweise entsprochen (vgl. dazu die Berücksichtigung der Stellungnahme 1.2, da es sich um die gleichen Inhalte handelt).

3. Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB vom 17.11. bis einschließlich 17.12.2016

3.1 Anwaltskanzlei im Auftrag eines Grundstückseigentümers, 15.12.2016

Im Namen des Grundstückseigentümers werden Bedenken gegen die Verminderung der überbaubaren Fläche, insbesondere im Bereich des nachrichtlich übernommenen Überschwemmungsgebietes des Mirker Baches geäußert. Zur Begründung wird ausgeführt, dass die Verminderung der überbaubaren Fläche ein bestandsgeschützte Gebäude betrifft, das von Natur aus keine Retentionsfläche bietet, welche die wasserrechtliche Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes rechtfertigen würde. Aufgrund des vorhandenen Baubestandes wäre die einzige vertretbare planungsrechtliche Lösung, die Verrohrung des Mirker Baches. Solange dies wasserrechtlich nicht gelöst ist, kann nicht im Vorgriff im Bebauungsplan die überbaubare Fläche reduziert werden.

Abwägung: Der Stellungnahme kann nicht entsprochen werden.

Überschwemmungsgebiete werden im Allgemeinen durch eine ordnungsbehördliche Verordnung von der jeweils zuständigen Bezirksregierung festgesetzt. Die Vorgehensweise zur „Ermittlung und Festsetzung von Überschwemmungsgebieten“ ist durch Erlass des Ministeriums für Klima, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) landeseinheitlich geregelt. Mit Hilfe von hydraulischen Modellberechnungen werden Überschwemmungsgebiete ermittelt, in die sowohl Daten zur Geländeoberfläche (Topographie), zur Beschaffenheit des Geländes (Bewuchs, Bebauung) als auch Daten aus Niederschlag und Abfluss (Hydrologie) einfließen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Wirkung zum 25.09.2014 ein Überschwemmungsgebiet nach § 76 Abs. 2 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) in Verbindung mit § 83 und § 112 LWG NRW (Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen) für den Mirker Bach festgesetzt. Die Rechtsfolgen eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes sind allgemein in § 78 WHG und § 113 LWG formuliert.

Überschwemmungsgebiete sind im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang ist das von der Bezirksregierung rechnerisch ermittelte und festgesetzte Überschwemmungsgebietes des Mirker Baches nachrichtlich gemäß § 9 Abs. 6a BauGB in den Bebauungsplan 1224 – Uellendahler Straße / nordöstlich Bornberg – übernommen und entsprechend dort abgebildet worden. Darüber hinaus sind die gefährdeten Bereiche als nicht überbaubare Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO festgesetzt. Dies ist das wesentliche Mittel, um in der verbindlichen Bauleitplanung den Hochwassergefahren zu begegnen. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem von der Bezirksregierung ermittelten Überschwemmungsgebietes. Eine Reduzierung der nicht überbaubaren Fläche kann aus diesem Grund nicht vorgenommen werden.

Im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements werden unter Beteiligung der Unteren Wasserbehörde (UWB), der Wuppertaler Stadtwerke (WSW) und des Wupperverbandes derzeit Lösungsmöglichkeiten entwickelt, um die Gefährdungssituation in den gefährdeten Bereichen zu verringern. In der aktuellen Abstimmung der Fachbehörden werden unter Anderem verschiedene Maßnahmen, wie zum Beispiel ein Entlastungskanal in der Uellendahler Straße oder die Rückhaltung im oberen Verlauf des Mirker Baches entlang der Uellendahler Straße thematisiert. Wann ein umsetzungsfähiges Konzept vorliegt, kann aufgrund der Komplexität des Themas nicht abgeschätzt werden und ist aus diesem Grund auch aktuell nicht auf der Ebene des Bebauungsplanes 1224 abschließend zu regeln.